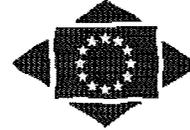


Direktion Kanzlei, Rechtsfragen, Unterstützung der Mitglieder

*Referat Überwachung des Subsidiaritätsprinzips  
(Interinstitutionelle Beziehungen sowie Parlamente der Mitgliedstaaten) & Beziehungen zu den Verbänden*

EUROPÄISCHE UNION



Ausschuss der Regionen

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/1846

**ENTWURF**

**BERICHT**

**über den zweiten Test des AdR  
zu dem  
Netzwerk für die Subsidiaritätskontrolle**

**(vollständige Fassung mit Anlagen)**



<b>EINLEITUNG</b> .....	2
Ziele der zweiten Testphase.....	2
Teilnehmer der zweiten Testphase.....	3
<b>TEIL I: TEILNAHME UND FEEDBACK AUF DIE VERFAHREN/WEBSITE</b> .....	3
<b>Teilnahme</b> .....	3
<b>Feedback</b> .....	4
<i>Beteiligte interne Akteure</i> .....	4
<i>Beteiligte externe Akteure</i> .....	5
<b>Information der Öffentlichkeit (Frage 8)</b> .....	6
<b>Schlussfolgerungen aus der zweiten Testphase (Frage 7)</b> .....	7
<b>Anmerkungen zu Inhalt und Aufmachung der Website (Frage 9)</b> .....	7
<b>TEIL II: SUBSIDIARITÄTS-/VERHÄLTNISSMÄSSIGKEITSANALYSE: TESTERGEBNISSE</b> ... 12	
<b>I. Mitteilung der Kommission "Effizienz und Gerechtigkeit in den europäischen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung" (KOM(2006) 481 endg.)</b> .....	12
1. <i>Rechtsgrundlage</i> .....	13
2. <i>Kriterien der Notwendigkeit und des zusätzlichen Nutzens</i> .....	14
3. <i>Kriterium minimale Kosten</i> .....	15
<b>II. Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (KOM(2006) 479 endg.)</b> .. 17	
1. <i>Rechtsgrundlage und Art der Zuständigkeit</i> .....	17
2. <i>Achtung des Subsidiaritätsprinzips</i> .....	17
2.1 <i>Erforderlichkeit und zusätzlicher Nutzen der Gemeinschaftsmaßnahme</i> .....	17
2.2 <i>Minimaler Geltungsbereich</i> .....	19
2.2.1 <i>Fristen</i> .....	21
2.2.2 <i>Unterscheidung zwischen der Vergleichbarkeit und der Qualität der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung</i> .....	21
2.2.3 <i>Nationale/regionale Koordinierungszentren</i> .....	22
2.2.4 <i>Nationaler Prozess zur Festlegung von Entsprechungen</i> .....	25
2.3 <i>Argumentation der Kommission zum Subsidiaritätsprinzip</i> .....	26
3. <i>Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit</i> .....	26
3.1 <i>Eignung – Künftige absehbare Gemeinschaftsmaßnahmen</i> .....	26
3.2 <i>Erforderlichkeit – Minimale Eingriffsstärke</i> .....	27
3.3 <i>Kosten der Anwendung der Empfehlung</i> .....	28
4. <i>Vorbereitung des Empfehlungsentwurfs</i> .....	30
4.1 <i>Konsultation</i> .....	30
4.2 <i>Folgenanalyse</i> .....	31
<b>ANHÄNGE</b> .....	Anhänge, 1
<b>ANNEXE A L'INTRODUCTION</b> .....	Anhänge, 2
<b>ANNEXES A LA PARTIE I</b> .....	Anhänge, 6
<b>ANNEXES A LA PARTIE II</b> .....	Anhänge, 81

## EINLEITUNG

2005 begann der Ausschuss der Regionen (AdR) mit der Schaffung eines Netzwerks für die Subsidiaritätskontrolle, das **den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit eröffnet, sich bereits in den Frühstadien in den Beschlussfassungsprozess der EU einzuschalten**<sup>1</sup>.

**Der erste Pilottest dieses Netzwerks** lief vom 31. Oktober 2005 bis zum 9. Dezember 2005. Aufgrund der positiven Rückmeldungen der 21 Partnerorganisationen, die an diesem ersten Test teilnahmen<sup>2</sup>, beschloss das AdR-Präsidium am 12. Mai 2006, eine zweite Testphase einzuleiten. **Die zweite Testphase wurde am 6. Oktober eingeleitet und dauerte bis zum 17. November 2006.**

In dem vorliegenden Bericht sind die **Ergebnisse der zweiten Testphase** zusammengefasst. Der Bericht umfasst einerseits das Feedback auf die von den Partnerorganisationen während des Tests angewandten Verfahren und die allgemeine Aufmachung der Website sowie andererseits eine Zusammenfassung der anhand der beiden als Testfälle gewählten Kommissionsdokumente vorgenommenen Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsanalysen. Die Ergebnisse wurden dem verantwortlichen AdR-Berichtersteller übermittelt. Eine Follow-up-Sitzung mit den Partnern und dem AdR-Berichtersteller wird am 24. Januar 2007 stattfinden.

Der AdR entwickelt zurzeit **eine vollständig interaktive Website für das Netzwerk**. Diese Website soll im ersten Halbjahr betriebsbereit sein und schrittweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

### Ziele der zweiten Testphase

Mit dem Test sollte in erster Linie **die Methode der Netzwerkbildung im Bereich "Subsidiarität"** weiterentwickelt werden. Zu diesem Zweck wurde die auf eine bestimmte Teilnehmerzahl begrenzte Gruppe gebeten,

- die Funktionsweise des künftigen Netzwerks unter praktischen Gesichtspunkten zu prüfen und Empfehlungen zu der künftigen Organisation des Netzwerks abzugeben, sowie
- auf Grundlage des Subsidiaritätsprotokolls (im Anhang zum Vertrag von Amsterdam) eine Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsanalyse zu den beiden folgenden Legislativvorschlägen der Europäischen Kommission zu erarbeiten: dem *"Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen"* (KOM(2006) 479 endg.) und der *"Mitteilung der Kommission Effizienz und*

---

<sup>1</sup> "Bessere Rechtsetzung 2004" (CdR 121/2005 fin) (verabschiedet am 12. Oktober 2004) und "Leitlinien für die Anwendung und Kontrolle der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit" (CdR 220/2004 fin) (verabschiedet am 16. November 2005).

<sup>2</sup> Die Zusammenfassung des ersten Tests kann auf der AdR-Homepage unter [www.cor.europa.eu/en/activities/sub\\_link.htm](http://www.cor.europa.eu/en/activities/sub_link.htm) abgerufen werden.

*Gerechtigkeit in den europäischen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung"*  
(KOM(2006) 481 endg.).

### Teilnehmer der zweiten Testphase

Auf die **im Juni 2006 ergangene Aufforderung des AdR zur Interessensbekundung** beantragten 80 Organisationen lokaler und regionaler Gebietskörperschaften die Teilnahme an der zweiten Testphase. Die Teilnehmer der ersten Testphase wurden automatisch in den zweiten Test miteinbezogen. Zusätzlich zu den ursprünglich 21 Partnerorganisationen wurden nach folgenden Kriterien weitere 28 Teilnehmer ausgewählt:

- Erfassung möglichst vieler Mitgliedstaaten;
- Ausgewogenheit zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften;
- Ausgewogenheit zwischen "alten" und "neuen" Mitgliedstaaten;
- Ausgewogenheit zwischen zentralistischen, regionalisierten und Bundesstaaten;
- Ausgewogenheit in politischer Hinsicht;
- Vorhandensein der für die Testdurchführung erforderlichen Verwaltungskapazitäten;
- Begrenzung der Gesamtzahl der Partner auf 50, um die Durchführbarkeit des Tests zu gewährleisten.

Unter den **49 Teilnehmern der zweiten Testphase stellten Regionalparlamente die größte Gruppe dar** (20), gefolgt von nationalen Verbänden, Städten und Gemeinden (13) sowie Regionalregierungen (11). Teilnehmer waren auch vier nationale Delegationen des AdR sowie - auf die Entscheidung des AdR-Präsidiums hin, nationale Parlamente zur Teilnahme einzuladen - der französische Senat<sup>3</sup>.

## **TEIL I: TEILNAHME UND FEEDBACK AUF DIE VERFAHREN/WEBSITE**

### **Teilnahme**

Am 5. Oktober wurde an alle Teilnehmer per E-Mail eine Mitteilung mit dem Link zu der Website versandt. In dieser Mitteilung wurden die Teilnehmer gebeten, ihre Teilnahme per E-Mail zu bestätigen.

In der unten stehenden Tabelle ist die Anzahl der Partner angegeben, die einen Beitrag eingesandt haben, ihre Teilnahme zurückgezogen haben bzw. keinen Beitrag eingesandt haben:

---

<sup>3</sup> Die vollständige Teilnehmerliste ist im Anhang zur Einleitung enthalten.

Ursprüngliche Teilnehmerzahl	49
<b>Bestätigte Teilnahme</b>	<b>41</b>
<i>Teilnahme zurückgezogen (vor oder während des Tests)<sup>4</sup></i>	6
<i>Keine Rückmeldung</i>	2

Beiträge (bis zur Frist 17.11.)	22
Beiträge (nach dem 17.11.)	14
<b>Beiträge insgesamt (alle Beiträge wurden berücksichtigt)</b>	<b>36</b>
<i>Teilnahme bestätigt, aber keinen Beitrag eingesandt<sup>5</sup></i>	5

### **Feedback**

Wie bereits während der ersten Testphase wurden die Teilnehmer gebeten, zusätzlich zu der Subsidiaritätsanalyse dem Ausschuss ein **Feedback zu den Verfahrensaspekten des Tests** zu geben. Die Testpartner wurden zudem aufgefordert, den Inhalt und die Aufmachung der Website zu beurteilen. Das Feedback-Formular enthält 9 Fragen, 35 Partner beteiligten sich.

### **Angewandte Verfahren**

Die Fragen 1-6 des Feedback-Formulars betreffen hauptsächlich die Verfahren, die die Partner bei der Analyse der Kommissionsdokumente angewandt haben. Durch das Feedback zu den Verfahren wurde deutlich, dass der zweite Test **zahlreiche Akteure aus Politik und Verwaltung** auf regionaler und lokaler Ebene mobilisierte. Abermals waren verschiedene Akteure innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Organisationen an der Analyse der Kommissionsdokumente beteiligt. Das Testverfahren führte somit zu vielfältigen Formen vertikaler und horizontaler Zusammenarbeit. Die im Rahmen des Tests veranstalteten Sitzungen lösten bei den meisten Partnerorganisationen eine intensive Diskussion über EU-Maßnahmen im Bereich Erziehung und Bildung aus.

### **Beteiligte interne Akteure**

Hinsichtlich der Verfahren, die für die Analyse der Kommissionsdokumente verwendet wurden, übergab die Mehrzahl der Teilnehmer die Aufgabe den zuständigen politischen Ausschüssen und/oder Verwaltungsabteilungen (in den meisten Fällen für Bildung, aber auch z.B. für Europaangelegenheiten und internationale Beziehungen sowie Kultur). In einigen Fällen wurde die Analyse von einer eigens für diesen Zweck eingesetzten Gruppe von Fachleuten vorgenommen. Sehr häufig wurden andere - organisationsinterne - Akteure aus Verwaltung oder Politik konsultiert (hauseigene juristische Dienste; Vertretungsbüros in Brüssel, technische Dienste, die Know-how bereitstellten, oder andere einschlägige politische Ausschüsse).

4 Angegebene Gründe: keine Zuständigkeit im Bereich Bildung und Erziehung oder die sechswöchige Frist für die Einreichung der Beiträge war aus verschiedenen politischen Gründen, wie z.B. bevorstehenden Wahlen, zu kurz bemessen.

5 Angegebene Gründe: Wahlen oder keine Angabe von Gründen.

Darüber hinaus bestätigten nahezu alle Regionalparlamente, während des Prozesses Informationen von ihren Regionalregierungen erhalten zu haben - ein Umstand, der die durch diesen Test erzielte positive Wirkung horizontaler Zusammenarbeit deutlich macht.

#### Beteiligte externe Akteure

In etwa der Hälfte der Fälle wurden zahlreiche organisationsexterne Akteure eingebunden (ein Beirat, das Kabinett des Bildungsministers, Sachverständige von Hochschulen). Die Hälfte der Teilnehmer setzte ihre nationale Regierung und/oder ihr Parlament von dem Test in Kenntnis.

Einige Beispiele für bewährte Praktiken bei den angewandten Verfahren:

- Flämisches Parlament: Die Analyse wurde nach Anhörung zahlreicher externer Akteure vom Ständigen Bildungsausschuss durchgeführt. Verfasst wurde sie von einem Berichterstatter sowie dem Vorsitzenden des Bildungsausschusses. Das Europabüro gewährte den Mitgliedern des Flämischen Parlaments technische Unterstützung und stellte Informationen<sup>6</sup> bereit.
- Landtag Schleswig-Holstein: Die Arbeit wurde unter drei verschiedenen Ausschüssen, dem Bildungsausschuss, dem Europaausschuss sowie dem Wirtschaftsausschuss, aufgeteilt und von hausinternen Sachverständigen unterstützt. Die Landesregierung wurde um Mitwirkung an der Arbeit gebeten.
- Regionalparlament Pommern: Die Analyse wurde von der Verwaltungsebene in enger Zusammenarbeit mit Mitgliedern des internationalen Ausschusses des Parlaments, mehreren Abteilungen des Büros des Marschalls von Pommern und zahlreichen Sachverständigen durchgeführt. Aufgrund von Wahlen konnte keine offizielle politische Sitzung stattfinden. Das neu gewählte Parlament wird über den Test informiert werden und die polnische Zentralregierung offiziell davon in Kenntnis setzen.
- Landtag Niedersachsen: Drei Ausschüsse teilten sich die Arbeit (der Ausschuss für Europa- und Bundesangelegenheiten, der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur und der Kultusausschuss); der Bericht wurde schließlich vom Parlament angenommen.
- Luxemburgischer Verband der Städte und Gemeinden: Vorbereitung der Arbeiten durch die Verwaltungsebene innerhalb des Verbandes; Meinungsaustausch mit dem luxemburgischen Parlament und dem Bildungsministerium; Analyse und Beratungen innerhalb einer aus politischer und administrativer Ebene, einschließlich Mitgliedern der luxemburgischen AdR-Delegation gebildeten Arbeitsgruppe.

---

6

Das Europabüro berichtet auf seiner Internetseite über die zweite Testphase ([www.vlaamsparlament.be/diensteuropa/subsidiariteitstest](http://www.vlaamsparlament.be/diensteuropa/subsidiariteitstest)).

- Stadt Budapest: Analyse der Dokumente durch einen Sonderausschuss, gebildet aus dem Büro für Integrations- und Auslandsangelegenheiten, der Rechtsabteilung und der Abteilung für Bildung; dieser trat zweimal zur Diskussion über das Thema zusammen.
- Die Hessische Staatskanzlei leitete ein Kooperations-/Koordinationsverfahren zwischen vier Landesministerien ein.
- Die 9 österreichischen Landesregierungen organisierten ein schriftliches Anhörungsverfahren zwischen den zuständigen Dienststellen aller neun Bundesländer. Die Koordinierung des Verfahrens unterlag dem Land Oberösterreich.
- Französischer Senat: Die Analyse wurde ausgeführt und die Stellungnahme angenommen durch die aus 36 Senatoren bestehende EU-Delegation unter der Leitung eines Berichterstatters; informelle Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundesrat. Die französische Regierung wurde über den Test informiert.
- Fürstentum Asturien: Das Fürstentum Asturien antwortete auf den Test in Form einer von seinem Parlament angenommenen offiziellen politischen Stellungnahme.
- Regionalregierung des Baskenlandes: Erstellung eines Berichts in Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretariat für Außenangelegenheiten, einer Abteilung des Präsidentsamtes der baskischen Regierung, der Abteilung Bildung, Hochschulen und Forschung sowie dem Generalsekretariat für institutionelle Politik und autonome Entwicklung.

#### Erkennbare Erfahrung aus dem ersten Test

Während des zweiten Tests wurde erkennbar, dass die Mehrzahl der Partner, die bereits an dem ersten Test teilgenommen und interne Verfahren zur Bearbeitung des Netzwerkmaterials eingerichtet hatten, die zugesandten Dokumente effizient bearbeiteten. **Dieser Umstand lässt darauf schließen, dass das Netzwerk mit größerer Routine durch mehrfache Konsultationen nach und nach an Effizienz zunehmen wird.**

#### Information der Öffentlichkeit (Frage 8)

**12 Teilnehmer gaben an, die Öffentlichkeit über ihre Teilnahme an der zweiten Testphase des AdR-Netzwerks zur Subsidiaritätskontrolle informiert zu haben bzw. informieren zu wollen.** Am häufigsten wurde hierzu eine Pressemitteilung herausgegeben, in manchen Fällen informierte die Organisation über ihre Website oder setzte ihre externen Mitarbeiter per E-Mail in Kenntnis. Eine Organisation gab an, die Teilnahme an dem Test in ihren Jahresbericht aufgenommen zu haben<sup>7</sup>.

<sup>7</sup>

Litauischer Verband lokaler Gebietskörperschaften (Anlage zu Teil I, Nr. 20).

**Schlussfolgerungen aus der zweiten Testphase (Frage 7)**

**Anmerkungen zu Inhalt und Aufmachung der Website (Frage 9)**

**Folgenabschätzung**

Die zentrale Schlussfolgerung der meisten Teilnehmer war, dass der **Test sowohl nützlich als auch notwendig** ist. Zahlreiche Partner hoben hervor, dass sich das AdR-Netzwerk zur Subsidiaritätskontrolle zu einem weiteren Weg, einem Instrument der demokratischen Partizipation entwickeln könnte, damit lokale und regionale Gebietskörperschaften am Rechtsetzungsprozess der EU teilnehmen können.

Jedoch wurden auch einige Kritikpunkte hinsichtlich der Durchführung der zweiten Testphase geäußert. Die Teilnehmer beanstandeten insbesondere die folgenden Aspekte:

- 1. Die Frist für den Test zu den Empfehlungen war zu kurz, der Test hätte früher begonnen werden sollen. Für die meisten Partner war die vorgegebene (sechswöchige) Frist für einen Beitrag zu dem Netzwerk zu kurz. Als Arbeitssprachen für die Anhörungen und die Website sollten nicht nur Deutsch, Englisch und Französisch benutzt werden.**

**Mögliche Lösungen/vorgeschlagene Maßnahmen:**

**Fristen ausdehnen:**

- Auf der Grundlage des jährlichen Arbeitsprogramms der Kommission wird der AdR eine Liste derjenigen Dossiers erstellen, für die er eine Konsultation im Rahmen des Netzwerks plant. Der Ausschuss wird der Europäischen Kommission empfehlen, eine gemeinsame Liste der geplanten Kommissionsvorschläge zu erstellen.
- Die sechswöchige Frist wird flexibler gehandhabt werden, wenn der interinstitutionelle Zeitplan und die Arbeitsorganisation der zuständigen AdR-Fachkommission dies erlauben.
- Die von der Kommission zugestellten Kommissionsdokumente werden schnellstmöglich und unabhängig von einer etwaigen künftigen Konsultation in den verschiedenen Politikbereichen auf der interaktiven Website online zur Verfügung gestellt werden.

**Sprachenfrage:**

- Über einen Link auf seiner Website wird der AdR versuchen, die eingehenden Kommissionsdokumente in allen (bereits vorliegenden) Sprachversionen zugänglich zu machen.
- Der AdR wird prüfen, ob es möglich ist, die feststehenden Teile seiner Website nach und nach in alle 23 Amtssprachen zu übersetzen.

Die Konsultation im Rahmen des Netzwerks kann erst beginnen, wenn die Endfassung des Vorschlags der Europäischen Kommission veröffentlicht ist. Es ist nicht empfehlenswert, die Konsultation mit dem Entwurf eines Dokuments zu beginnen.

Die Verwaltung des AdR benötigt eine gewisse Zeit zur Vorbereitung der Konsultation (Erstellung und Übersetzung von Begleitdokumenten wie ersten Analysen oder Leitlinien). Die Anwendung der vollständigen EU-Sprachenregelung auf das Netzwerk würde Arbeitsfähigkeit und Geschwindigkeit des Netzwerks beeinträchtigen.

**2. Der Test erfordert zuviel juristischen Sachverstand, ist zu komplex und mit zu hohem Arbeitsaufwand verbunden (Versenden von E-Mails, Website-Links und Informationen zu Dokumentationen).**

**Mögliche Lösungen/vorgeschlagene Maßnahmen:**

**Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands:**

- Die interaktive Website wird die Arbeit für die Teilnehmer sehr vereinfachen, da die Arbeit elektronisch erledigt werden kann und die Versendung von zusätzlichen E-Mails entfällt.
- Der AdR wird die Europäische Kommission dazu auffordern, das Formular zur Subsidiaritätsanalyse im Hinblick auf bessere Verständlichkeit zu überarbeiten. Der AdR wird ebenfalls in Erwägung ziehen - auch wenn dies ein weiteres Dokument erforderlich macht -, einen Leitfaden für die Verwendung des Analyseformulars zu erstellen, in dem der Sinn der einzelnen Fragen leicht verständlich erklärt wird.

Das Konsultationsverfahren zur Vereinbarkeit eines Kommissionsvorschlags mit den Grundsätzen der Subsidiarität/Verhältnismäßigkeit wird immer ein gewisses juristisches Fachwissen erfordern und eine komplexe Aufgabe bleiben, für die das notwendige Personal und die finanziellen Mittel bereit gestellt werden müssen.

**3. Das Formular zur Subsidiaritätsanalyse sollte weniger kompliziert und weniger juristisch ausfallen. Der AdR sollte für jedes Kommissionsdokument, zu dem eine Konsultation stattfindet, konkrete Fragen vorbereiten.**

**Mögliche Lösungen/vorgeschlagene Maßnahmen:**

**Leichtere Verwendung des Formulars zur Subsidiaritätsanalyse:**

- Für jede Konsultation erstellt der AdR bereits eine einführende Analyse mit Leitfragen, die zusammen mit dem zu analysierenden Dokument in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Website zu finden ist. In dieser einführenden Analyse werden die spezifischen Fragen zu den einzelnen, in der Konsultation behandelten Kommissionsdokumenten behandelt.

Das Formular zur Subsidiaritätsanalyse ist in seiner Struktur an das von den Kommissionsdienststellen verwendete Formular angelehnt. Das Formular muss abgestimmt bleiben auf die Kriterien und den Inhalt des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Anhang zum Vertrag von Amsterdam).

**4. Mehrere Partnerorganisationen halten eine Konsultation zu Subsidiarität/Verhältnismäßigkeit bei nicht-legislativen oder prälegislativen Dokumenten für nicht sinnvoll.**

**Mögliche Lösungen/vorgeschlagene Maßnahmen:**

**Nutzung des Netzwerks für die Konsultation zu nicht-legislativen oder prälegislativen Kommissionsdokumenten:**

- Der AdR empfiehlt, weiterhin nicht-legislative oder prälegislative Dokumente für die Konsultation im Rahmen des Netzwerks 2007 zu verwenden. Eine Nutzenanalyse wird voraussichtlich Anfang 2008 vorgelegt werden.

Die Praxis, das Netzwerk auch für nicht-legislative oder prälegislative Dokumente zu benutzen, basiert auf dem Beschluss des AdR-Präsidiums, die Subsidiaritätskontrolle vornehmlich auf die frühen Stadien der EU-Entscheidungsfindung und damit auf diese Art von Dokumenten zu konzentrieren. In der Praxis muss sich erst zeigen, ob das Netzwerk zu nicht-legislativen oder prälegislativen Kommissionsvorschlägen einen nützlichen Beitrag leisten kann.

Nach der ersten und der zweiten Testphase lässt sich bereits feststellen, dass die große Mehrheit der Partner erhebliche Schwierigkeiten hatte, zu nicht-legislativen oder prälegislativen Kommissionsdokumenten, die naturgemäß sehr allgemein gehalten sind, eine echte Subsidiaritäts-/Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Mehrere Partner lehnten diese Aufgabe gar ab oder stellten den Sinn eines Subsidiaritätstests für solche Kommissionsdokumente in Frage<sup>8</sup>.

**5. Mehrere Partner bitten darum, über die Weiterbehandlung ihrer Beiträge informiert zu werden, um einschätzen zu können, ob sich eine Wiederholung der in das Konsultationsverfahren investierten Arbeit lohnt.**

**Mögliche Lösungen/vorgeschlagene Maßnahmen:**

**Sicherstellung der Weiterbehandlung der Konsultation:**

- Der AdR wird über die Ergebnisse jeder im Rahmen des Netzwerks initiierten Konsultation einen Bericht veröffentlichen, der auf der Website unter dem Abschnitt, in dem auch das entsprechende Kommissionsdokument zu finden ist, abgerufen werden kann.
- Für jedes Kommissionsdokument, zu dem eine Konsultation im Rahmen des AdR-Netzwerks stattfindet, wird die neue Website den Partnern die Möglichkeit bieten, die entsprechende legislative Arbeit im Europäischen Parlament und im Rat zu verfolgen (über einen direkten Link zu PRELEX).

<sup>8</sup>

So z.B. die österreichische Landeshauptleute-Konferenz (Anlage zu Teil I, Nr. 2), der Lettische Verband lokaler und regionaler Gebietskörperschaften (Anlage zu Teil I, Nr. 29), der französische Senat (Anlage zu Teil I, Nr. 32) und die Regionalregierung des Baskenlandes (Anlage zu Teil II, Nr. 7).

Der vorliegende Bericht bietet ein erstes Feedback zur Weiterbehandlung des Tests. Eine Follow-up-Sitzung auf Verwaltungsebene wird am 24. Januar 2007 in Brüssel stattfinden. In dieser Sitzung wird der Sachverständige des zuständigen AdR-Berichterstatters für eine Diskussion über etwaige Änderungen seines Stellungnahmeentwurfs anwesend sein. Auf die in der zweiten Testphase von Partnern geäußerte Bitte hin wird eine Verdolmetschung ins Englische, Französische und Deutsche zur Verfügung stehen.

Diejenigen Partner des Netzwerks, die Mitglieder des AdR sind, könnten sich koordinieren, um Änderungsanträge zur entsprechenden AdR-Stellungnahme bis 31. Januar 2007 zu stellen.

Das AdR-Präsidium wird in einer seiner ersten Sitzungen 2007 darüber entscheiden, wie weiter mit dem politischen Beitrag der Partner verfahren wird.

Falls von seiten der politischen Vertreter des Netzwerks und des AdR-Berichterstatters der Wunsch besteht, kann im Frühjahr zur Erörterung der Kommissionsvorschläge ein Treffen mit Kommissionsmitglied Figel' und dem entsprechenden EP-Berichterstatter stattfinden.

## 6. Inhalt der Website

### **Mögliche Lösungen/vorgeschlagene Maßnahmen:**

#### **Inhalt der Website:**

- Der AdR wird prüfen, ob der Vorschlag eines Partners, in die neue Website eine Suchmaschine zu integrieren, umgesetzt werden kann.
- Die Website wird ein Forum zur Kommunikation der Partner untereinander enthalten. Der AdR wird prüfen, ob die Möglichkeiten einer horizontalen Kommunikation im Rahmen des Netzwerks noch weiter ausgebaut werden können.
- Der AdR hat zur Kenntnis genommen, dass die Website auch einen Abschnitt mit Beispielen für gute oder schlechte Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips sowie einen Abschnitt zum Status Quo der Dezentralisierung und zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in den einzelnen Mitgliedsstaaten enthalten sollte. Der AdR wird prüfen, ob diese Vorschläge realisierbar sind, und diese wenn möglich nach und nach umsetzen.

Der feststehende Inhalt der Website wurde allgemein für gut befunden. Die meisten Teilnehmer äußerten sich **zufrieden über die allgemeinen Informationen über Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit**. Jedoch wurden ebenso wie während der ersten Testphase Fragen hinsichtlich der Benutzerfreundlichkeit der Website gestellt: mehrfach wurde die Navigationsleiste sowie die Organisation des Inhalts thematisiert. Einige Partner hoben auch hervor, dass die Seite **stärker interaktiv sein und bewährte Verfahren darstellen** müsse.

Die Website muss **so informativ wie möglich**, aber auch **so einfach und benutzerfreundlich wie möglich** sein. Das Netzwerk wird erst mit der neuen Website vollkommen interaktiv sein. Die inter-

aktiven Elemente dieser Website werden nach und nach entsprechend den Bedürfnissen der Partner ausgebaut werden.

## **7. Folgenabschätzung durch die Kommission**

### **Mögliche Lösungen/vorgeschlagene Maßnahmen:**

#### **Folgenabschätzung:**

Die Folgenanalyse ist zwar auf der Internetseite der betreffenden GD abrufbar, der Zugang zu ihr scheint jedoch zu schwierig. In Zukunft wäre es daher sinnvoll, die Folgenanalyse in allen zur Verfügung stehenden Sprachen zum Beispiel als Anlage dem Vorschlag für eine gemeinschaftliche Rechtssetzung beizufügen.

Im Hinblick auf die Folgenanalyse der Europäischen Kommission zu den Auswirkungen der vorgeschlagenen Empfehlung wurde in zahlreichen Beiträgen festgestellt, dass kein Zugang zu dem Dokument möglich war<sup>9</sup>. Die Folgenanalyse ist kein dem betreffenden Vorschlag beigefügtes Dokument, sondern liegt als Arbeitsdokument der Kommission vor und ist deshalb für das breite Publikum, einschließlich der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, nur schwer zugänglich.

---

<sup>9</sup>

Siehe insbesondere die österreichische Landeshauptleute-Konferenz (Anlage zu Teil II, Nr. 2, Rubrik 13), die Regionalregierung des Baskenlandes (Anlage zu Teil II, Nr. 7, Rubrik 4), der Vorarlberger Landtag (Anlage zu Teil II, Nr. 13, Rubrik 13) und der Regionalrat der Emilia Romagna (Anlage zu Teil II, Nr. 9, Rubriken 10.1, 13.1 und 13.6).

## **TEIL II: SUBSIDIARITÄTS-/VERHÄLTNISSMÄSSIGKEITSANALYSE: TESTERGEBNISSE**

Dieser Bericht enthält die Zusammenfassung der Subsidiaritätsanalysen zu den beiden Konsultationsdokumenten (Unterabschnitte I und II)<sup>10</sup>.

Die Beiträge<sup>11</sup> der Partner befinden sich in den Anlagen zu Teil I (Feedback-Formular) sowie in den Anlagen zu Teil II (Subsidiaritätsanalysen). Die Informationen in den Fußnoten verweisen auf Beiträge, die für das Ganze repräsentativ sind, erheben aber nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Mitteilung KOM(2006) 481 endg. sind weniger Verweise angegeben, da diese nur von 15 Partnern ausführlich (und von 9 Partnern in Kurzform) analysiert wurde. Den Vorschlag für eine Empfehlung KOM(2006) 479 endg. wurde hingegen von 33<sup>12</sup> Partnern analysiert.

Auf der Grundlage der Beiträge der Partner hat die Verwaltung 10 Änderungsanträge vorgeschlagen. 9 wurden dem zuständigen Berichterstatter unterbreitet. Bislang hat der Berichterstatter vier dieser Vorschläge übernommen (siehe unten).

### **I. Mitteilung der Kommission "Effizienz und Gerechtigkeit in den europäischen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung" (KOM(2006) 481 endg.)**

In dieser Mitteilung werden die politischen Maßnahmen zur Förderung der Gerechtigkeit und Effizienz in den europäischen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung vorgestellt. Sie dient auch dazu, die verantwortlichen Politiker über die Entwicklungen in den anderen Mitgliedstaaten sowie die auf EU-Ebene verfügbaren Forschungsarbeiten zu diesem Thema zu informieren.

Die große Mehrheit der Partner weist darauf hin, dass die analysierte Mitteilung sehr allgemein gehalten ist und dadurch die Subsidiaritätsanalyse erschwert wird<sup>13</sup>. Aus diesem Grunde haben neun der Partner - wie vom Ausschuss der Regionen in den ursprünglichen Bemerkungen vorgeschlagen - diese Mitteilung analysiert, ohne das Subsidiaritätsanalyseformular zu verwenden und zwölf Partner haben zu dieser Mitteilung keine Analyse eingereicht.

---

10 Mitteilung der Kommission "Effizienz und Gerechtigkeit in den europäischen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung" (KOM(2006) 481 endg.) und der "Vorschlag für eine Empfehlung des europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen" (KOM(2006) 479 endg.).

11 Die Beiträge werden in der Originalsprache wiedergegeben, da eine vollständige Übersetzung einen zu großen Aufwand bedeuten würde.

12 Von den 36 Teilnehmern haben 3 Partner lediglich das Feedback-Formular ausgefüllt, da sie für allgemeine und berufliche Bildung über keine politische Zuständigkeit verfügen.

13 Französischer Senat (Anlage zu Teil II, Nr. 32); Landeshauptleute-Konferenz (Anlage zu Teil II, Nr. 2, Rubrik 1).

Einige Partner bezweifeln die Nützlichkeit von Subsidiaritätsanalysen für nicht-legislative oder prä-legislative Dossiers (siehe auch Punkt 4 des ersten Teils)<sup>14</sup>.

Einige der Partner waren der Auffassung, dass in der betreffenden Mitteilung trotz deren allgemeinem Charakter die spezifische Situation der einzelnen Mitgliedstaaten stärker berücksichtigt werden sollte<sup>15</sup>. Die wichtigsten Anmerkungen dazu sind im Folgenden dargelegt:

1. Rechtsgrundlage

**Hauptargument der Partner :**

Juristisch betrachtet wird in den Artikeln 149 und 150 EGV festgelegt, dass die gemeinschaftlichen Maßnahmen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützen und ergänzen<sup>16</sup>. Im Falle von Unterstützungsmaßnahmen erscheint eine strikte Beachtung des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Anhang zum Amsterdamer Vertrag) besonders notwendig.

Die Regionalregierung des Baskenlandes und die Hessische Staatskanzlei merken jedoch an, dass kein Element des Textes darauf hinweist, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt wurden<sup>17</sup>. Die Bayerische Staatsregierung<sup>18</sup>, die Hessische Staatskanzlei und der Landtag Nordrhein-Westfalen sind der Auffassung, dass die Europäische Union zur Annahme einer Mitteilung zu Fragen der allgemeinen und beruflichen Bildung keine Befugnisse hat. Zudem hätten sich einige dieser Partner eine eingehendere Subsidiaritätsanalyse von der Europäischen Kommission gewünscht<sup>19</sup> bzw. bezweifeln den zusätzlichen Nutzen der Mitteilung für die Umsetzung der jeweiligen nationalen Politik in diesen Bereichen<sup>20</sup>.

Die Kommission ist auch im Rahmen eines Beitrags zu einer allgemeinen Debatte an die festgelegte Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union gebunden.

---

14 Regionalregierung des Baskenlandes (Anlage zu Teil II, Nr. 7); Luxemburgischer Verband der Städte und Gemeinden (Anlage zu Teil II, Nr. 31, Rubrik 2); Gesetzgebende Versammlung des Fürstentums Asturien (Anlage zu Teil II, Nr. 10, Rubrik 7). Im Gegensatz dazu: siehe Flämisches Parlament (Anlage zu Teil II, Nr. 12, Rubrik 2).

15 Landtag Nordrhein-Westfalen (Anlage zu Teil II, Nr. 17, Rubrik 2 1).

16 Landeshauptleute-Konferenz (Anlage zu Teil II, Nr. 2, Rubrik 2).

17 Regionalregierung des Baskenlandes (Anlage zu Teil II, Nr. 7); Hessische Staatskanzlei (Anlage zu Teil II, Nr. 5, Rubrik 6.1).

18 Bayerische Staatsregierung (Anlage zu Teil II, Nr. 1, Rubriken 7.1, 8.1 et 11.1).

19 Landeshauptleute-Konferenz (Anlage zu Teil II, Nr. 2).

20 Der französische Senat ist der Auffassung, dass diese Mitteilung für die Überlegungen, die bereits in den Mitgliedstaaten angestellt wurden, keine neuen Denksätze biete (Anlage zu Teil II, Nr. 32). Die Landeshauptleute-Konferenz fügt hinzu, dass für die derzeit strittigen Themen die Argumente für oder wider der Kommission unzureichend scheinen (Landeshauptleute-Konferenz – Anlage zu Teil II, Nr. 2, Rubrik 5). Im Gegensatz dazu: siehe Landtag Schleswig Holstein (Anlage zu Teil II, Nr. 14, Rubrik 3).

So verfügt sie zum Beispiel über keinerlei Zuständigkeit bei der Finanzierung der Hochschulen und kann somit keinen Einfluss ausüben auf die Haushaltsprioritäten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in diesem Bereich<sup>21</sup>. Ebenso wenig kann sie anstelle der Staaten die Politik im Bereich der vorschulischen Bildung bestimmen<sup>22</sup>.

Die Partner sind jedoch unterschiedlicher Auffassung hinsichtlich der Art der Zuständigkeiten der Gemeinschaft<sup>23</sup> wie auch hinsichtlich der Notwendigkeit der geplanten Maßnahmen.

Die Beiträge der Partner gaben Anregung zu einem Antrag auf Änderung des Entwurfs einer Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>24</sup>, der vom Berichterstatter aufgegriffen wurde.

Vom Berichterstatter übernommene Änderung:

<i>Stellungnahmeentwurf</i>	<i>Änderung</i>
<b>Vor Ziffer 1.1</b>  Zwei Abschnitte einfügen:	1.1 <b><u>dankt der Kommission für diesen Beitrag zu der Debatte über die Reform der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und teilt die Ansicht der Kommission, wonach die Verantwortung für diese Reform der Zuständigkeit der betreffenden Behörden in den Mitgliedstaaten überlassen werden muss;</u></b>  1.2 <b><u>unterstreicht die Zweckmäßigkeit einer genaueren Untersuchung der Fragen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 149 und 150;</u></b>

2. Kriterien der Notwendigkeit und des zusätzlichen Nutzens

Einige Partner hoben hervor, dass die Maßnahmen der Kommission notwendig zu sein scheinen, um diejenigen der Mitgliedstaaten zu koordinieren, und dass die gemeinschaftlichen Maßnahmen im Hinblick auf das Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßig-

21 Landtag Nordrhein-Westfalen (Anlage zu Teil II, Nr. 17, Rubrik 8).

22 Landeshauptleute-Konferenz (Anlage zu Teil II, Nr. 2, Rubrik 7); Vorarlberger Landtag (Anlage zu Teil II, Nr. 13).

23 Einige sind zu Recht der Auffassung, dass es sich um mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeiten handelt (zum Beispiel der Landtag Nordrhein-Westfalen – Anlage zu Teil II, Nr. 17), während andere die Meinung vertreten, es handle sich um ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und die EU verfüge somit über keinerlei Zuständigkeit.

24 Die Nummerierung der in den Änderungsanträgen angegebenen Abschnitte bezieht sich auf den Entwurf der Stellungnahme von Herrn Bourgeois, CdR 335/2006 vom 4./5. Januar 2007.

keit insofern vollkommen gerechtfertigt seien, als sie lediglich die Mitgliedstaaten unterstützten<sup>25</sup>. Andere äußerten hingegen Zweifel hinsichtlich des zusätzlichen Nutzens von Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene und erachteten die Maßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene als ausreichend, um die angestrebten Ziele zu erreichen<sup>26</sup>.

Insgesamt begrüßten die Partner jedoch den von der Kommission<sup>27</sup> vorgeschlagenen Austausch bewährter Verfahren, wenn dieser auf freiwilliger Basis stattfindet<sup>28</sup>. Einige Partner gaben zudem in ihren Antworten bewährte Verfahren an, um den Nutzen der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahme zu unterstreichen<sup>29</sup>.

### 3. Kriterium minimale Kosten

#### **Hauptargument der Partner:**

Die Vorschläge der Mitteilung sind zwar allgemein gehalten, doch könnten einige den Verwaltungsaufwand und die finanzielle Belastung der Gebietskörperschaften deutlich erhöhen, ohne dass die Mitteilung genaue Angaben darüber enthält, woher die zur Finanzierung dieser Reformen notwendigen Mittel stammen könnten<sup>30</sup>.

Beispielsweise verursacht die Steigerung der Qualifikation der im Vorschulwesen tätigen Pädagogen zweierlei Kostenarten: Weiterbildungskosten, aber auch höhere Gehälter nach Abschluss der Weiterbildung<sup>31</sup>.

Diese Überlegungen dienten als Grundlage für folgende Änderung, die vom Berichteresteratter übernommen wurde.

---

25 Siehe zum Beispiel: Regionalregierung der Azoren (Anlage zu Teil II, Nr. 4); Stadt Madrid (Anlage zu Teil II, Nr. 8, Rubriken 3.1.1 und 3.1.2); Stadt Zlín (Anlage zu Teil II, Nr. 28, Rubriken 3.1.3 und 5.1); Regionalregierung der autonomen Region Valencia (Anlage zu Teil II, Nr. 6, Rubriken 3, 4 und 6.1).

26 Provinz Flevoland (Anlage zu Teil II, Nr. 19, Rubrik 7); Flämisches Parlament (Anlage zu Teil II Nr. 12, Rubrik 3.1.1); Hessische Staatskanzlei (Anlage zu Teil II, Nr. 5, Rubriken 3.1.1, 3.1.2 und 3.2.2); Landeshauptleute-Konferenz (Anlage zu Teil II, Nr. 2, Rubrik 4)

27 Regionalregierung der autonomen Region Valencia (Anlage zu Teil II, Nr. 6, Rubriken 3.2.2 und 6.1).

28 Siehe zum Beispiel Landeshauptleute-Konferenz (Anlage zu Teil II, Nr. 2, Rubriken 2 und 7).

29 Siehe zum Beispiel: Regionalrat der Emilia Romagna (Anlage zu Teil II, Nr. 9) und Stadt Zlín (Anlage zu Teil II, Nr. 28).

30 Deutscher Landkreistag (Anhang zu Teil II, Nr. 23); Landeshauptleute-Konferenz (Anhang zu Teil II, Nr. 2, Rubrik 6).

31 Kärntner Landtag (Anhang zu Teil II, Nr. 18).

Vom Berichterstatter übernommene Änderung:

<i>Stellungnahmeentwurf</i>	<i>Änderung</i>
<b>Ziffer 1.1</b>  Wie folgt ändern:  1.1 <b>stimmt zu</b> , dass es Zeit erfordert, bis Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung Früchte tragen, und dass daher die Festlegung der Ausgabenprioritäten durch die Regierungen eine langfristige Planung auf nationaler und lokaler Ebene ermöglichen sollte;	1.1 <b>stimmt zu</b> , dass es Zeit erfordert, bis Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung Früchte tragen, und dass daher die Festlegung der Ausgabenprioritäten durch die Regierungen eine langfristige Planung auf nationaler und lokaler Ebene ermöglichen sollte. <u>Tatsächlich könnten sich mehrere Vorschläge der Mitteilung auf die Haushaltslage der Gemeinden und Regionen auswirken;</u>

Wie vom Regionalrat der Emilia Romagna unterstrichen wurde, hat die Kommission offenbar die Anforderungen von Artikel 9, Spiegelstrich 3 des Protokolls (über die Kosten) berücksichtigt. Allerdings liegen keinerlei Angaben zur lokalen Ebene vor. Daher lässt sich auch nicht von einer möglichst geringen Kostenbelastung für die Gemeinden sprechen<sup>32</sup>.

Folglich haben einige Partner Vorschläge zur Verringerung der Kosten unterbreitet, die durch die Umsetzung der betreffenden Mitteilung für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften anfallen könnten, und haben dabei an Finanzmittel der EU bzw. an Ausgleichszahlungen seitens der Mitgliedstaaten gedacht<sup>33</sup>.

Schließlich wurde zu diesem Punkt stets die Schlussfolgerung gezogen, dass entweder gar keine Folgenanalyse erstellt wurde oder darin die Lage der Gemeinden und Regionen unberücksichtigt blieb<sup>34</sup>.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen lässt sich eine weitere Änderung vorschlagen:

<sup>32</sup> Regionalrat der Emilia Romagna (Anhang zu Teil II, Nr. 9).

<sup>33</sup> Landtag Schleswig-Holstein (Anhang zu Teil II, Nr. 14, Rubrik 10); Deutscher Landkreistag

<sup>34</sup> Flämisches Parlament (Anhang zu Teil II, Nr. 12, Rubrik 13); Stadt Zlín (Anhang zu Teil II, Nr. 28, Rubrik 13); Landtag Schleswig-Holstein (Anhang zu Teil II, Nr. 14, Rubrik 13); Autonome Region Madrid (Anhang zu Teil II, Nr. 8, Rubrik 13); Bayerische Staatsregierung (Anhang zu Teil II, Nr. 1, Rubrik 13); Provinz Flevoland (Anhang zu Teil II, Nr. 19, Rubrik 13); Vereinigung der niederländischen Provinzen (Anhang zu Teil II, Nr. 29, Rubrik 13); Lettischer Verband lokaler und regionaler Gebietskörperschaften (Anhang zu Teil II, Nr. 30, Rubrik 13); Regionalregierung der autonomen Region Valencia (Anhang zu Teil II, Nr. 6, Rubrik 13); Regierung der autonomen Region Košice (Anhang zu Teil II, Nr. 3, Rubrik 13); Regionalparlament der Woiwodschaft Pommern (Anhang zu Teil II, Nr. 21, Rubrik 13); Stadt Lodz (Anhang zu Teil II, Nr. 27, Rubrik 13).

Änderungsvorschlag:

<i>Stellungnahmeentwurf</i>	<i>Änderung</i>
Vor Ziffer 1.1 (und nach den durch Änderung 1 eingefügten Ziffern)  Ziffer hinzufügen:	1.3. <u>bedauert</u> , dass die Mitteilung keinerlei <u>Überlegungen zur Finanzierung der vorgeschlagenen Reformen</u> enthält;

**II. Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (KOM(2006) 479 endg.)**

Mit diesem Vorschlag wird ein Qualifikationsrahmen (EQR) für die allgemeine und berufliche Bildung, d.h. für die Anerkennung ihres jeweiligen Qualifikationsniveaus, festgelegt.

1. Rechtsgrundlage und Art der Zuständigkeit

Sämtliche Partner haben vermerkt, dass der Empfehlungsvorschlag auf Artikel 149 und 150 des EG-Vertrags basiere, und fast alle waren der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen durch die richtigen Rechtsgrundlagen abgedeckt seien. Gleichwohl haben die Hessische Staatskanzlei<sup>35</sup> und der Lettische Verband lokaler und regionaler Gebietskörperschaften<sup>36</sup> einen anderen Standpunkt vertreten und angemerkt, dass die in der Empfehlung befürwortete Schaffung von Verwaltungsstrukturen nicht durch Artikel 149 und 150 des EG-Vertrags abgedeckt sei und die Autonomie der Mitgliedstaaten sowie ihre Freiheit beeinträchtigen würde, ihre Verwaltungssysteme gemäß ihrer jeweiligen Verfassungsordnung einzurichten. Diese Anmerkung wäre richtig, hätte sich die Kommission nicht für eine Empfehlung entschieden, die nicht verbindlich ist.

2. Achtung des Subsidiaritätsprinzips

Es handelt sich rechtlich nicht um eine ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft, so dass folglich das Subsidiaritätsprinzip gilt.

2.1 Erforderlichkeit und zusätzlicher Nutzen der Gemeinschaftsmaßnahme

---

35 "Diese Schritte gehen über die von Art. 149 und Art. 150 vorgesehenen Maßnahmen hinaus. (...) Folglich kann auch nicht von Unterstützung und Ergänzung der bisherigen Tätigkeit der Mitgliedstaaten gesprochen werden, sondern es wird faktisch in die Kompetenz der Mitgliedstaaten eingegriffen. Die unzulässige Kompetenzüberschreitung gilt für alle im Zusammenhang mit dem EQR aufgeführten Maßnahmen." (Hessische Staatskanzlei – Anhang zu Teil II, Nr. 5, Rubrik 1.2).

36 "The legal basis is not corresponding to Treaty, because Recommendations includes measures beyond the legal provisions of Treaty, which allow only to encourage "cooperation between Member States and, if necessary, by supporting and supplementing their action, while fully respecting the responsibility of the Member States for the content of teaching and the organisation of education systems and their cultural and linguistic diversity." (Lettischer Verband lokaler und regionaler Gebietskörperschaften – Anhang zu Teil II, Nr. 30, Rubrik 1.2).

Aus dem Test geht hervor, dass die vorgeschlagene Gemeinschaftsmaßnahme insgesamt erforderlich ist und einen Zusatznutzen darstellt.

Die Mehrheit der Partner<sup>37</sup> hält für den Vorschlag eines europäischen Referenzrahmens die Maßnahme der Europäischen Gemeinschaft für geeigneter als einzelstaatliche Maßnahmen<sup>38</sup>.

Zwei von ihnen illustrieren ihre Ausführungen mit eigenen Erfahrungen<sup>39</sup>. In mehreren Beiträgen heißt es zudem, dass ausbleibende Gemeinschaftsmaßnahmen den Verpflichtungen des EG-Vertrags, insbesondere Artikel 39 zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer, zuwider laufen würden<sup>40</sup>.

Schließlich zeigen sich einige Partner erfreut über die Entwicklung einer Evaluierungskultur auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten<sup>41</sup>.

Demgegenüber hält der Landtag Nordrhein-Westfalen<sup>42</sup> es momentan nicht für notwendig, einen umfassenden europäischen Qualifikationsrahmen für sämtliche Unterrichtsformen aller Altersstufen zu schaffen. Die Einrichtung eines einzelstaatlichen Rahmens sollte ausschließlich von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates beschlossen werden. Nach Ansicht des Lettischen Verbands lokaler und

37

Kärntner Landtag (Anhang zu Teil II, Nr. 18, Rubrik 3.1); Luxemburgischer Verband der Städte und Gemeinden (Anhang zu Teil II, Nr. 31, Rubriken 3.1.1 und 3.1.2); Flämisches Parlament (Anhang zu Teil II, Nr. 12, Rubriken 3.1.2 und 4.2); Regionalparlament der Woiwodschaft Pommern (Anhang zu Teil II, Nr. 21, Rubriken 3.1.1 und 3.1.2); Regionalrat der Region Marken (Anhang zu Teil II, Nr. 16, Rubrik 3.1.1); Französischer Senat (Anhang zu Teil II, Nr. 32); Regionalrat von Aquitanien (Anhang zu Teil II, Nr. 20, Rubriken 3.1.1 und 3.1.3); Autonome Region Madrid (Anhang zu Teil II, Nr. 8, Rubriken 3.1.1 und 3.1.2); Regierung der autonomen Region Košice (Anhang zu Teil II, Nr. 3, Rubrik 3.1.1); Regionalrat der Emilia Romagna (Anhang zu Teil II, Nr. 9, Rubrik 4); Nationalversammlung von Wales (Anhang zu Teil II, Nr. 11, Rubriken 3.1.3 und 3.2.1); Stadt Zlín (Anhang zu Teil II, Nr. 28, Rubrik 4.1); Litauischer Verband lokaler Gebietskörperschaften (Anhang zu Teil II, Nr. 22, Rubrik 3.1.3); Deutscher Landkreistag (Anhang zu Teil II, Nr. 23, Rubrik 3); Landeshauptleute-Konferenz (Anhang zu Teil II, Nr. 2, Rubriken 3.1, 3.2.2 und 4); Regionalregierung der Azoren (Anhang zu Teil II, Nr. 4, Rubriken 3.1 und 4); Regionalregierung der autonomen Region Valencia (Anhang zu Teil II, Nr. 6, Rubriken 3 und 4); Regionalrat der Toskana (Anhang zu Teil II, Nr. 15, Rubriken 3.1.3, 3.2.1, 4.1 und 4.2).

38

Der Deutsche Landkreistag betont, dass im Falle rein bilateraler Abkommen diejenigen Mitgliedstaaten, die diesen Abkommen nicht angehörten, automatisch in puncto freie Berufsausübung und Freizügigkeit benachteiligt wären. (Deutscher Landkreistag – Anhang zu Teil II, Nr. 23, Rubrik 3.2.1).

39

Der Regionalrat der Emilia Romagna ist der Ansicht, dass die Empfehlung die laufenden Reformen der Regionen in der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützen wird (Anhang zu Teil II, Nr. 9, Rubriken 5.1, 3.1 und 3.2). Siehe auch die Anmerkungen des Luxemburgischen Verbands der Städte und Gemeinden (Anhang zu Teil II, Nr. 31, Rubrik 13).

40

Luxemburgischer Verband der Städte und Gemeinden (Anhang zu Teil II, Nr. 31, Rubriken 3.1.3 und 3.2.1); Regionalrat der Emilia Romagna (Anhang zu Teil II, Nr. 9, Rubrik 3.2); Regionalparlament der Woiwodschaft Pommern (Anhang zu Teil II, Nr. 21, Rubrik 3.2.1); Stadt Budapest (Anhang zu Teil II, Nr. 26, Rubrik 3.1.3); Deutscher Landkreistag (Anhang zu Teil II, Nr. 23, Rubrik 3.1.3); Regionalrat der Region Marken (Anhang zu Teil II, Nr. 16, Rubrik 3.1.3); Nationalversammlung von Wales (Anhang zu Teil II, Nr. 11, Rubrik 3.2.1). Ferner ist die Provinz Flevoland der Ansicht, dass durch fehlende Gemeinschaftsmaßnahmen zugleich die Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beeinträchtigt würden (cf. Provinz Flevoland – Anhang zu Teil II, Nr. 19, Rubrik 3.1.3).

41

Regionalrat Emilia Romagna (Anhang zu Teil II, Nr. 9, Rubrik 4.3); Stadt Zlín (Anhang zu Teil II, Nr. 28).

42

Landtag Nordrhein-Westfalen (Anhang zu Teil II, Nr. 17, Rubrik 3).

regionaler Gebietskörperschaften<sup>43</sup> würde eine Gemeinschaftsmaßnahme überhaupt keinen Zusatznutzen darstellen.

## 2.2 Minimaler Geltungsbereich

Die Argumentation der Kommission stützt sich großenteils auf die rechtliche Natur des vorgeschlagenen Instruments (eine Empfehlung), das ja gemäß Artikel 249 des EG-Vertrags nicht rechtlich bindend ist.

### **Hauptargument der Partner:**

Eine Empfehlung ist rechtlich zwar fakultativ, kann in der Praxis jedoch Druck auf die nationalen und regionalen Rechtsvorschriften ausüben, etwa mit der Vorgabe für die Mitgliedstaaten, bis 2009 Entsprechungen zwischen ihren Qualifikationssystemen und dem EQR zu schaffen bzw. dass jede neue Qualifikation bis 2011 einen Hinweis auf das entsprechende Niveau des EGR umfassen muss<sup>44</sup>.

Demgegenüber werden Gemeinschaftsmaßnahmen für allgemeine und berufliche Bildung in Artikel 149 und 150 des EG-Vertrags lediglich als Aktionen definiert, "welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützen und ergänzen".

Folglich sprechen sich einige Partner dafür aus, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechend diesen Artikeln auf die Unterstützung und Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten beschränkt bleiben<sup>45</sup>. Die bayrische Landesregierung<sup>46</sup> und die österreichische Landeshauptleute-Konferenz<sup>47</sup> sind gar der Ansicht, dass Artikel 149 und 150 des EG-Vertrags jeder obligatorischen Maßnahme widersprechen.

### **Hauptargument der Partner:**

In Übereinstimmung mit den Verträgen vertritt die große Mehrheit der Partner der Auffassung, dass die **in dem Empfehlungsvorschlag angestrebten Ziele besser auf Gemeinschaftsebene erreicht**

43 Lettischer Verband lokaler und regionaler Gebietskörperschaften (Anhang zu Teil II, Nr. 30, Rubriken 3.1.1 und 7.2).

44 Siehe diesbezüglich die Regionalregierung des Baskenlandes (Anhang zu Teil II, Nr. 7, Rubrik 2.1); Lettischer Verband lokaler und regionaler Gebietskörperschaften (Anhang zu Teil II, Nr. 30, Rubrik 1.2); Litauischer Verband lokaler Gebietskörperschaften (Anhang zu Teil II, Nr. 22, Rubriken 7.1 und 8); Luxemburgischer Verband der Städte und Gemeinden (Anhang zu Teil II, Nr. 31, Rubrik 5.1); Kärntner Landtag (Anhang zu Teil II, Nr. 18, Rubrik 5). "Ce texte, juridiquement, se présente comme une recommandation, mais il faut remarquer que sa nature est en fait plus compliquée, comme le montre son titre: "recommandation établissant le cadre européen des certifications." (Französischer Senat – Anhang zu Teil II, Nr. 32).

45 Dänischer Gemeindeverband (Anhang zu Teil II, Nr. 24, Rubrik 3); Kärntner Landtag (Anhang zu Teil II, Nr. 18) und Deutscher Landkreistag (Anhang zu Teil II, Nr. 23); Hessische Staatskanzlei (Anhang zu Teil II, Nr. 5, Rubrik 1.2); Litauischer Verband lokaler Gebietskörperschaften (Anhang zu Teil II, Nr. 22, Rubrik 3.2.1); Kärntner Landtag (Anhang zu Teil II, Nr. 18, Rubrik 3.2) und Regionalrat von Aquitanien (Anhang zu Teil II, Nr. 20, Rubrik 3.2.1).

46 Bayerische Staatsregierung (Anhang zu Teil II, Nr. 1, Rubrik 9.2).

47 Landeshauptleute-Konferenz (Anhang zu Teil II, Nr. 2, Rubrik 9).

**werden könnten, sofern es sich hierbei um unterstützende, nicht verbindliche Maßnahmen handelte**<sup>48</sup>.

Einige Teilnehmer<sup>49</sup> fügen hinzu, dass die regionalen und nationalen Traditionen nur dann gewahrt werden, wenn die Festlegung einzelstaatlicher Qualifikationen sowie die Bestimmung von Entsprechungen zwischen dem europäischen Qualifikationssystem und den einzelstaatlichen Systemen weiterhin Sache der einzelnen Mitgliedstaaten seien.

Schließlich gelangt der Dänische Gemeindeverband<sup>50</sup> zu der Schlussfolgerung, dass die Reform der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung von den Mitgliedstaaten und nicht von der Kommission initiiert werden müsse, auch wenn diese Beispiele für bewährte Verfahren nennen könne. Demgegenüber betont der Regionalrat von Aquitanien, dass *"mehr als der Austausch bewährter Verfahren getan werden muss"*<sup>51</sup>.

Die Beiträge der Partner lieferten Anregungen für folgende Änderung, die vom Berichterstatter übernommen wurde.

Vom Berichterstatter übernommene Änderung:

<i>Stellungnahmeentwurf</i>	<i>Änderung</i>
<b>Nach Ziffer 2.1</b>  Zwei Ziffern hinzufügen:	2.2. <u>stellt fest, dass die Maßnahmen des Empfehlungsvorschlags die Anforderungen des Subsidiaritätsprinzips erfüllen, sofern es sich hierbei um unterstützende, nicht verbindliche Maßnahmen handelt und sie nicht der verfassungsgemäßen Verteilung der Zuständigkeiten in den Mitgliedstaaten zuwiderlaufen;</u>

<sup>48</sup> Siehe namentlich: Flämisches Parlament (Anhang zu Teil II, Nr. 12, Rubriken 5.1, 8 und 11); Landtag Nordrhein-Westfalen (Anhang zu Teil II, Nr. 17, Rubrik 8); Litauischer Verband lokaler Gebietskörperschaften (Anhang zu Teil II, Nr. 22, Rubriken 4.1 und 5); Hessische Staatskanzlei (Anhang zu Teil II, Nr. 5, Rubrik 4); Französischer Senat (Anhang zu Teil II, Nr. 32); Vereinigung der niederländischen Provinzen (Anhang zu Teil II, Nr. 29, Rubrik 5); Deutscher Landkreistag (Anhang zu Teil II, Nr. 23, Rubrik 5); Regionalparlament der Woiwodschaft Pommern (Anhang zu Teil II, Nr. 21, Rubrik 9.1); Nationalversammlung von Wales (Anhang zu Teil II, Nr. 11, Rubrik 8.1); Provinz Flevoland (Anhang zu Teil II, Nr. 19, Rubrik 5); Regionalregierung des Baskenlandes (Anhang zu Teil II, Nr. 7, Rubriken 2.1 und 5); Luxemburgischer Verband der Städte und Gemeinden (Anhang zu Teil II, Nr. 31, Rubriken 5 und 9); Stadt Budapest (Anhang zu Teil II, Nr. 26, Rubrik 5.1) und Dänischer Gemeindeverband (Anhang zu Teil II, Nr. 24); Regionalregierung der autonomen Region Valencia (Anhang zu Teil II, Nr. 6, Rubrik 5).

<sup>49</sup> Dänischer Gemeindeverband (Anhang zu Teil II, Nr. 24, Rubrik 8). Siehe weitere Beiträge, in denen dieser Aspekt ebenfalls genannt wird: Hessische Staatskanzlei (Anhang zu Teil II, Nr. 5, Rubrik 5); Gesetzgebende Versammlung des Fürstentums Asturien (Anhang zu Teil II, Nr. 10); Regionalregierung der Azoren (Anhang zu Teil II, Nr. 4, Rubrik 12); Regionalregierung der autonomen Region Valencia (Anhang zu Teil II, Nr. 6, Rubriken 5, 8 und 11).

<sup>50</sup> Dänischer Gemeindeverband (Anhang zu Teil II, Nr. 24, Rubrik 3).

<sup>51</sup> Regionalrat von Aquitanien (Anhang zu Teil II, Nr. 20, Rubrik 4.2).

	2.3. <b><u>unterstreicht, dass eine Empfehlung rechtlich fakultativ ist, in der Praxis jedoch einen starken Einfluss auf die einzelstaatlichen und regionalen Rechtsvorschriften ausüben kann;</u></b>
--	--

### 2.2.1 Fristen

Bezüglich der Rechtsnatur der Empfehlung mag es widersprüchlich erscheinen, dass ein fakultatives Instrument Fristvorgaben umfasst<sup>52</sup>.

Im Übrigen halten zwei Partner die Fristen für zu kurz, vor allem angesichts der Besonderheiten der Regionen in äußerster Randlage und/oder mit Gesetzgebungsbefugnissen<sup>53</sup>.

Demgegenüber begrüßt der Regionalrat der Emilia Romagna<sup>54</sup> den vorgeschlagenen Zeitplan.

### 2.2.2 Unterscheidung zwischen der Vergleichbarkeit und der Qualität der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung

#### **Hauptargument der Partner:**

Wie mehrere Partner unterstreichen<sup>55</sup>, ist zu unterscheiden zwischen der Vergleichbarkeit der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, die ein gemeinschaftliches Handeln erfordert, und der Gewährleistung der Qualität dieser Systeme, die keine Gemeinschaftsmaßnahme erfordert.

Die Kommission äußert sich in ihrem Empfehlungsvorschlag nur vage zu diesem Thema, insbesondere mit der Feststellung, dass die (von der Europäischen Union befürwortete) Transparenz "eine wichtige Voraussetzung für die Qualitätssicherung in der allgemeinen und beruflichen Bildung" darstelle<sup>56</sup>.

Daher befürchtet der Lettische Verband lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, dass die größte Stärke des europäischen Unterrichtswesens - dessen Vielfalt - verschwinden werde<sup>57</sup>. Des Weiteren stellt der Luxemburgische Verband der Städte und Gemeinden die Frage, ob die in der Empfehlung

52 Landtag Nordrhein-Westfalen (Anhang zu Teil II, Nr. 17, Rubrik 11).

53 Regionalregierung der Azoren (Anhang zu Teil II, Nr. 4, Rubriken 2.1 und 13.7); Dänischer Gemeindeverband (Anhang zu Teil II, Nr. 24, Rubrik 1).

54 Regionalrat der Emilia Romagna (Anhang zu Teil II, Nr. 9, Rubrik 11).

55 Siehe namentlich Vorarlberger Landtag (Anhang zu Teil II, Nr. 13, Rubrik 3.1.4); Kärntner Landtag (Anhang zu Teil II, Nr. 18, Rubrik 3); Hessische Staatskanzlei (Anhang zu Teil II, Nr. 5, Rubrik 1.2); Nationalversammlung von Wales (Anhang zu Teil II, Nr. 11, Rubrik 8.1).

56 Vgl. Dokument KOM(2006) 479 endg., Ziffer 1 der Begründung, "Allgemeiner Kontext", letzter Spiegelstrich.

57 Lettischer Verband lokaler und regionaler Gebietskörperschaften (Anhang zu Teil II, Nr. 30, Rubrik 7.1).

vorgeschlagene Einrichtung externer Prüforgane oder -stellen ausreichend/nützlich sei, um gegenseitiges Vertrauen in das neue System zu schaffen, oder ob letztendlich doch eine europäische Prüfstelle eingerichtet werde<sup>58</sup>.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen könnte der Stellungnahmeentwurf des Ausschusses der Regionen wie folgt geändert werden.

*Änderungsvorschlag (bisher noch nicht vom Berichtersteller übernommen):*

<i>Stellungnahmeentwurf</i>	<i>Änderung</i>
Nach Ziffer 2.11  Ziffer hinzufügen:	<b>DER AUSSCHUSS DER REGIONEN</b>  2.12 <b>ist der Ansicht</b> , dass die <u>grenzüberschreitende Vergleichbarkeit der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zwar ein gemeinschaftliches Handeln erfordert, deren Qualität jedoch ausreichend durch einzelstaatliche und regionale Maßnahmen gewährleistet werden kann;</u>

### 2.2.3 Nationale/regionale Koordinierungszentren

Der Litauische Verband lokaler Gebietskörperschaften<sup>59</sup> sowie der Kärntner und der Vorarlberger Landtag<sup>60</sup> sind der Ansicht, dass die Europäische Gemeinschaft mit ihrer Empfehlung zur Einrichtung eines nationalen Zentrums ihre Zuständigkeiten überschreite.

Mehrere Teilnehmer haben unterstrichen, die Forderung nach einem nationalen Zentrum gefährde die interne Verwaltungsorganisation und die Verteilung der Zuständigkeiten in ihrem Staat<sup>61</sup>. Die Nationalversammlung von Wales vertritt dieselbe Meinung und betont, das Vereinigte Königreich benötige mehrere Zentren und nicht nur ein nationales Koordinierungszentrum<sup>62</sup>.

<sup>58</sup> Luxemburgischer Verband der Städte und Gemeinden (Anhang zu Teil II, Nr. 31, Rubrik 5).

<sup>59</sup> Litauischer Verband lokaler Gebietskörperschaften (Anhang zu Teil II, Nr. 22, Rubrik 7.1).

<sup>60</sup> Kärntner Landtag (Anhang zu Teil II, Nr. 18, Rubriken 3, 5 und 8); Vorarlberger Landtag (Anhang zu Teil II, Nr. 13, Rubriken 3, 5 und 8).

<sup>61</sup> Landeshauptleute-Konferenz (Anhang zu Teil II, Nr. 2, Rubriken 5 und 8); Deutscher Landkreistag (Anhang zu Teil II, Nr. 23, Rubrik 11); Vorarlberger Landtag (Anhang zu Teil II, Nr. 13, Rubrik 5); Kärntner Landtag (Anhang zu Teil II, Nr. 18, Rubrik 3).

<sup>62</sup> Nationalversammlung von Wales (Anhang zu Teil II, Nr. 11, Rubrik 11.2).

Darüber hinaus haben der Deutsche Landkreistag<sup>63</sup> und der Landtag Nordrhein-Westfalen<sup>64</sup> unterstrichen, dass in diesem Empfehlungsvorschlag das deutsche duale System der beruflichen Bildung nicht genügend berücksichtigt werde.

Demgegenüber haben andere Partner keinerlei Einwände gegen die Einrichtung solcher nationaler Zentren<sup>65</sup>.

Spanische Partner hegen jedoch Vorbehalte gegen eine exzessive Zentralisierung. Allerdings scheint die verfassungsgemäße Verteilung der Zuständigkeiten in Spanien nicht die Einrichtung regionaler Zentren zu ermöglichen, so dass die nationalen Zentren gegebenenfalls eine angemessene Vertretung der Regionen mit speziellen Befugnissen erlauben müssen. Aus diesem Grunde hat die Gesetzgebende Versammlung des Fürstentums Asturien vorgeschlagen, unter Ziffer 5 des Empfehlungsvorschlags der Kommission nach "zu benennen" folgenden Wortlaut einzufügen: "*in denen die zuständigen gesetzgebenden Regionen gegebenenfalls vertreten sein müssen*"<sup>66</sup>.

Schließlich haben einige Teilnehmer auf die Gefahr eines exzessiven Verwaltungsaufwands hingewiesen und empfohlen, sich zur Kostenreduzierung so weit wie möglich auf bestehende Strukturen zu stützen<sup>67</sup> (siehe hierzu nachstehend Ziffer 3.2 über die Kosten).

Diese Überlegungen bildeten die Grundlage für die Formulierung zweier Änderungen. Die erste wurde vom Berichterstatter berücksichtigt.

Vom Berichterstatter übernommene Änderung:

<i>Stellungnahmeentwurf</i>	<i>Änderung</i>
<b>Ziffer 2.12</b>  Wie folgt ändern:  <b><i>Änderungsvorschlag des AdR zu dem von der Kommission vorgeschlagenen Text</i></b>	<b><i>Änderungsvorschlag des AdR zu dem von der Kommission vorgeschlagenen Text</i></b>

<sup>63</sup> Deutscher Landkreistag (Anhang zu Teil II, Nr. 23, Rubriken 11 und 13.3).

<sup>64</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen (Anhang zu Teil II, Nr. 17, Rubrik 2.1).

<sup>65</sup> Siehe insbesondere Regionalrat der Region Marken (Anhang zu Teil II, Nr. 16, Rubrik 5), der Toskana (Anhang zu Teil II, Nr. 15, Rubrik 5.1), der Emilia Romagna (Anhang zu Teil II, Nr. 9, Rubrik 5.1) und von Aquitanien (Anhang zu Teil II, Nr. 20, Rubrik 8).

<sup>66</sup> Gesetzgebende Versammlung des Fürstentums Asturien (Anhang zu Teil II, Nr. 10, Ziffer 4 ff.).

<sup>67</sup> Lettischer Verband lokaler und regionaler Gebietskörperschaften (Anhang zu Teil II, Nr. 30, Rubrik 4.2); Nationalversammlung von Wales (Anhang zu Teil II, Nr. 11, Rubrik 10.1); Landtag Nordrhein-Westfalen (Anhang zu Teil II, Nr. 17, Rubrik 10).

EMPFEHLEN DEN MITGLIEDSTAATEN	EMPFEHLEN DEN MITGLIEDSTAATEN
<p>5. <u>eine nationale bzw. regionale Koordinationsstellen-Zentrum zu benennen, die</u> die Beziehung zwischen dem nationalen Qualifikationssystem und dem Europäischen Qualifikationsrahmen unterstützt und <u>gemeinsam mit anderen einschlägigen Behörden auf nationaler bzw. regionaler Ebene</u> koordiniert.</p> <p><del>Dieses Zentrum</del> <u>Diese Koordinationsstelle</u> sollte u. a. folgende Aufgaben erfüllen:</p> <p>[...]</p>	<p>5. <u>eine nationale bzw. regionale Koordinationsstellen-Zentrum zu benennen, die</u> die Beziehung zwischen dem nationalen Qualifikationssystem und dem Europäischen Qualifikationsrahmen unterstützt und <u>gemeinsam mit anderen einschlägigen Behörden auf nationaler bzw. regionaler Ebene</u> koordiniert.</p> <p><u>In den Mitgliedstaaten, in denen die Einrichtung eines regionalen Zentrums aus verfassungsrechtlichen Gründen unmöglich ist, muss das nationale Zentrum eine angemessene und ausreichende Vertretung der Regionen mit gesetzgebenden Befugnissen umfassen.</u></p> <p><u>In jedem Fall müssen die nationalen/regionalen Zentren so weit wie möglich auf bereits bestehenden Strukturen basieren. Falls sich die Schaffung einer neuen Struktur nicht vermeiden lässt, müssen die Verwaltungskosten auf ein Minimum reduziert werden.</u></p> <p><u>Schließlich muss die Entscheidung, entweder ein nationales Zentrum oder regionale Zentren einzurichten, Sache der in den Mitgliedstaaten zuständigen Stelle sein.</u></p> <p><del>Dieses Zentrum</del> <u>Diese Koordinationsstellen</u> sollten u. a. folgende Aufgaben erfüllen:</p>

*Änderungsvorschlag (bisher noch nicht vom Berichterstatter übernommen):*

<i>Stellungnahmeentwurf</i>	<i>Änderung</i>
<p><b>Ziffer 2.12</b></p> <p>Wie folgt ändern:</p> <p><b>2.12 Empfehlungen an die Mitgliedstaaten</b></p>	<p><b>2.12 Empfehlungen an die Mitgliedstaaten</b></p>

<b>Begründung</b>	<b>Begründung</b>
<p>(...) Eine von der Kommission angestrebte Kontaktstelle auf der Ebene der Mitgliedstaaten kann nur als Koordinationsstelle dienen, die die Zusammenarbeit auf allen Ebenen gewährleistet.</p> <p>Aufgrund des umfassenden Konsultationsprozesses (...)</p>	<p>(...) Eine von der Kommission angestrebte Kontaktstelle auf der Ebene der Mitgliedstaaten kann nur als Koordinationsstelle dienen, die die Zusammenarbeit auf allen Ebenen gewährleistet.</p> <p><u>Diese Analyse wurde von mehreren Partnern des Subsidiaritätsnetzwerkes des Ausschusses der Regionen bestätigt, die befürchten, dass die Forderung nach einem nationalen Zentrum die Verwaltungsorganisation und die Verteilung der Zuständigkeiten in ihren Mitgliedstaaten gefährde.</u></p> <p>Aufgrund des umfassenden Konsultationsprozesses (...)</p>

#### 2.2.4 Nationaler Prozess zur Festlegung von Entsprechungen

Nach Ansicht des Dänischen Gemeindeverbandes erachten die dänischen Gemeinden den EQR als Referenzinstrument, wenn sie in den nationalen Prozess für dessen Umsetzung eingebunden werden. Daher hofft der Dänische Gemeindeverband, nach der Verabschiedung des Empfehlungsvorschlags durch das Europäische Parlament und den Rat in den nationalen Prozess zur Festlegung von Entsprechungen zwischen einzelstaatlichen Qualifikationen und dem EQR einbezogen zu werden, und verpflichtet sich zu einer aktiven Rolle<sup>68</sup>.

#### **Hauptargument der Partner:**

Generell lässt sich sagen, dass zahlreiche europäische Gemeinden und Regionen für die Gestaltung des Unterrichtswesens und der Qualifikationen in der allgemeinen und beruflichen Bildung zuständig sind und sie daher entsprechend in den nationalen Konsultationsprozess einbezogen werden müssen, der die Festlegung von Entsprechungen zwischen dem europäischen Qualifikationssystem sowie den nationalen und regionalen Systemen zum Ziel hat.

Auch die Nationalversammlung von Wales<sup>69</sup> spricht sich dafür aus, dass die Europäische Kommission die regionalen Akteure in die Umsetzung und Überprüfung der Anwendung des EQR einbindet.

<sup>68</sup> Dänischer Gemeindeverband (Anhang zu Teil II, Nr. 24, Rubrik 6).

<sup>69</sup> "The Commission should involve regional actors in testing the development of the EQF." (Nationalversammlung von Wales – Anhang zu Teil II, Nr. 11, Rubrik 13.7).

Diese Vorstellungen werden bereits im letzten Satz von Ziffer 2.2 des Stellungnahmeentwurfs des Ausschusses der Regionen formuliert und haben daher nicht zu einem Änderungsvorschlag geführt<sup>70</sup>.

### 2.3 *Argumentation der Kommission zum Subsidiaritätsprinzip*

Einige Partner halten die Begründungen der Kommission zur Übereinstimmung der einzelnen Maßnahmenvorschläge der Empfehlung mit dem Subsidiaritätsprinzip für unzureichend<sup>71</sup>.

So heißt es in Artikel 4 des dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit: "Die Feststellung, dass ein Ziel der Union besser auf Unionsebene erreicht werden kann, muss auf qualitativen und – soweit möglich – quantitativen Kriterien beruhen", doch wird in mehreren Beiträgen hervorgehoben, dass der Kommissionsvorschlag nicht auf quantitativen Kriterien basiere<sup>72</sup>.

## 3. Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

### 3.1 *Eignung – Künftige absehbare Gemeinschaftsmaßnahmen*

Zur Eignung stellt der Regionalrat von Aquitanien<sup>73</sup> fest, es fehle an Argumenten für die Berechtigung der Empfehlung gegenüber der gescheiterten Umsetzung der Richtlinie von 1985.

Die Provinz Flevoland<sup>74</sup> stellt ihrerseits die Frage, wer die Objektivität der einzelstaatlichen Systeme kontrollieren werde. In Zusammenhang mit dieser Frage hat der Luxemburgische Verband der Städte und Gemeinden einen interessanten Punkt angesprochen: Künftig werden wohl Gemeinschaftsmaßnahmen durchgeführt, welche die ordnungsgemäße Anwendung dieses Empfehlungsvorschlags gewährleisten sollen (siehe oben, Ziffer 2.2.2)<sup>75</sup>.

---

70 Stellungnahmeentwurf von Herrn Bourgeois, CdR 335/2006.

71 Hessische Staatskanzlei (Anhang zu Teil II, Nr. 5); Bayerische Staatsregierung (Anhang zu Teil II, Nr. 1); Landtag Schleswig-Holstein (Anhang zu Teil II, Nr. 14); Nationalversammlung von Wales (Anhang zu Teil II, Nr. 11); Lettischer Verband lokaler und regionaler Gebietskörperschaften (Anhang zu Teil II, Nr. 30); Luxemburgischer Verband der Städte und Gemeinden (Anhang zu Teil II, Nr. 31).

72 Siehe zum Beispiel Luxemburgischer Verband der Städte und Gemeinden (Anhang zu Teil II, Nr. 31, Rubrik 6.2); Regionalrat der Emilia Romagna (Anhang zu Teil II, Nr. 9, Rubrik 6); Litauischer Verband lokaler Gebietskörperschaften (Anhang zu Teil II, Nr. 22, Rubrik 6.2); Regionalregierung der autonomen Region Valencia (Anhang zu Teil II, Nr. 6, Rubrik 6).

73 Regionalrat von Aquitanien (Anhang zu Teil II, Nr. 20, Rubrik 12).

74 Provinz Flevoland (Anhang zu Teil II, Nr. 19, Rubrik 7).

75 "Le système pourrait avoir comme effet pervers d'encourager la course aux formations considérées les plus faciles ou les plus courtes. Si, par exemple, pour obtenir des diplômes certifiés équivalents il faut compter quatre années d'études dans un Etat membres contre seulement trois dans un autre, cette dernière formation aura un attrait supérieur pour les étudiants. Il est vrai que l'annexe II de la proposition essaie de remédier à ces problèmes en proposant un certain nombre de principes pour garantir la qualité de l'enseignement et de la formation, notamment par la mise en place d'organes ou d'agences de contrôle extérieurs (sans toutefois spécifier de quel genre d'organes « extérieurs » il devrait s'agir). Ces assurances seront-elles suffisantes pour instaurer une « confiance mutuelle » ou bien sera-t-on finalement tenté de créer une agence « européenne » de contrôle ?

Es ist zu betonen, dass gegebenenfalls die Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit künftiger Maßnahmen gründlich zu prüfen sind.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen lässt sich folgende Änderung vorschlagen.

Änderungsvorschlag (bisher noch nicht vom Berichterstatter übernommen):

<i>Stellungnahmeentwurf</i>	<i>Änderung</i>
Nach Ziffer 2.10  Ziffer hinzufügen:	2.11 <b><u>hält es für</u></b> absehbar, dass die Anwendung des EQR weitere Gemeinschaftsmaßnahmen nach sich zieht, und <b>betont</b> , dass in diesem Fall die <b><u>Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit künftiger Maßnahmen gründlich zu prüfen sind;</u></b>

### 3.2 Erforderlichkeit – Minimale Eingriffsstärke

Zur Erforderlichkeit betonen einige Partner<sup>76</sup> ausdrücklich, die gewählten Mittel seien angesichts der verfolgten Ziele nicht übertrieben. Zwei von ihnen<sup>77</sup> bedauern jedoch, dass sich die Argumentation der Kommission in ihrem Empfehlungsvorschlag stärker auf das Subsidiaritätsprinzip als auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beziehe.

Demgegenüber halten der Lettische Verband lokaler und regionaler Gebietskörperschaften<sup>78</sup> und die Hessische Staatskanzlei<sup>79</sup> die gewählten Mittel keineswegs für verhältnismäßig.

Hinsichtlich der minimalen Eingriffsstärke wird die Entscheidung zugunsten einer Empfehlung von vielen Partnern akzeptiert - außer von der österreichischen Landeshauptleute-Konferenz<sup>80</sup>, die eine Mitteilung vorgezogen hätte.

---

En résumé, si la proposition de la Commission ne touche pas, stricto sensu, aux systèmes de certification existants, sa mise en œuvre est susceptible de les affecter indirectement, voire de rendre nécessaires ultérieurement d'autres actions au niveau européen." (Luxemburgischer Verband der Städte und Gemeinden – Anhang zu Teil II, Nr. 31, Rubrik 5).

76 Luxemburgischer Verband der Städte und Gemeinden (Anhang zu Teil II, Nr. 31, Rubrik 8.1); Regionalparlament der Woiwodschaft Pommern (Anhang zu Teil II, Nr. 21, Rubrik 8.1); Regionalrat der Emilia Romagna (Anhang zu Teil II, Nr. 9, Rubrik 8.1); Regionalregierung der autonomen Region Valencia (Anhang zu Teil II, Nr. 6, Rubriken 8 und 9).

77 Luxemburgischer Verband der Städte und Gemeinden (Anhang zu Teil II, Nr. 31, Rubrik 12.1); Regionalparlament der Woiwodschaft Pommern (Anhang zu Teil II, Nr. 21, Rubrik 12.1).

78 Lettischer Verband lokaler und regionaler Gebietskörperschaften (Anhang zu Teil II, Nr. 30, Rubrik 8.1).

79 Hessische Staatskanzlei (Anhang zu Teil II, Nr. 5, Rubrik 7.1).

80 "Als Alternative denkbar wäre allenfalls die Veröffentlichung einer Mitteilung der Kommission; die im Vorschlag genannten Gründe, warum nicht der Weg der Mitteilung beschritten wurde (nicht das nötige politische Engagement), scheinen im Hinblick auf das an anderer Stelle mehrfach betonte Bekenntnis der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Schaffung eines gemeinsamen Qualifikationsrahmens vorgeschoben." (Landeshauptleute-Konferenz – Anhang zu Teil II, Nr. 2, Rubrik 9).

### 3.3 *Kosten der Anwendung der Empfehlung*

Mehrere Partner haben unterstrichen, dass die Anwendung dieses Textes für die Mitgliedstaaten sowie in bestimmten Staaten für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften mit Kosten verbunden wäre<sup>81</sup>, wengleich die Kommission diesen Aspekt in der Begründung ihres Empfehlungsentwurfs nicht erwähnt.

Zwar hält ein Partner solche finanziellen Auswirkungen angesichts der angestrebten Ziele für gerechtfertigt und verhältnismäßig<sup>82</sup>, doch hätten sich viele mehr Informationen über die möglichen finanziellen und administrativen Belastungen durch die Empfehlung gewünscht<sup>83</sup>.

#### **Hauptargument der Partner:**

Es wurde insbesondere bedauert, dass die Kommission ihre Vorschläge zur Einrichtung eines nationalen Zentrums, zur Festlegung von Entsprechungen, aber auch zur Schaffung von Koordinierungsstrukturen auf europäischer Ebene nicht konkreter beziffert habe<sup>84</sup>.

In diesem Zusammenhang betont die Nationalversammlung von Wales<sup>85</sup>, dass kostspielige Strukturen zu vermeiden seien. Zudem hält der Landtag Schleswig-Holstein eine erfolgreiche Anwendung dieser Empfehlung für fragwürdig, da es an finanzieller Unterstützung seitens der Europäischen Union fehle<sup>86</sup>.

81 Namentlich die Regionalregierung des Baskenlandes (Anhang zu Teil II, Nr. 7); die Provinz Flevoland (Anhang zu Teil II, Nr. 19, Rubriken 10 und 13); Luxemburgischer Verband der Städte und Gemeinden (Anhang zu Teil II, Nr. 31, Rubrik 10); Landeshauptleute-Konferenz (Anhang zu Teil II, Nr. 2, Rubrik 10); die Stadt Zlín (Anhang zu Teil II, Nr. 28, Rubriken 10.1 und 12.1) und der Regionalrat der Toskana (Anhang zu Teil II, Nr. 15, Rubrik 10.1).

82 Regionalregierung des Baskenlandes (Anhang zu Teil II, Nr. 7, Rubrik 10).

83 Siehe Regionalrat der Region Marken (Anhang zu Teil II, Nr. 16, Rubrik 10.1); Regionalrat von Aquitanien (Anhang zu Teil II, Nr. 20, Rubrik 10); Zyprischer Städtetag (Anhang zu Teil II, Nr. 25, Rubrik 10.1); Stadt Budapest (Anhang zu Teil II, Nr. 26, Rubrik 10); Stadt Zlín (Anhang zu Teil II, Nr. 28, Rubrik 10); Litauischer Verband lokaler Gebietskörperschaften (Anhang zu Teil II, Nr. 22, Rubrik 10); Luxemburgischer Verband der Städte und Gemeinden (Anhang zu Teil II, Nr. 31, Rubriken 10 und 13).

84 "The explanatory memorandum is not perfectly coherent with regard to this question. The last sentence of point 3) on page 8 says that the 'proposal invites the Commission to support Member States and international sectoral organisations', while point 4) on page 10 states that 'the proposal has no implication for the Community budget'. The recommendation also mentions that the Commission supports the Member States and international sectoral organisations, it establishes an EQF advisory group and monitors the actions, which all have a financial aspect." (Stadt Budapest – Anhang zu Teil II, Nr. 26, Rubrik 10). Siehe auch Luxemburgischer Verband der Städte und Gemeinden (Anhang zu Teil II, Nr. 31, Rubrik 10); Litauischer Verband lokaler Gebietskörperschaften (Anhang zu Teil II, Nr. 22, Rubrik 10).

85 Nationalversammlung von Wales (Anhang zu Teil II, Nr. 11, Rubrik 10).

86 Landtag Schleswig-Holstein (Anhang zu Teil II, Nr. 14, Rubrik 10).

Demgegenüber betont der Deutsche Landkreistag<sup>87</sup>, dass die Umsetzung dieser Empfehlung langfristige zu Einsparungen führen könnte, und einige wenige Partner sind der Ansicht, dass die finanziellen und administrativen Belastungen auf ein Minimum reduziert worden seien<sup>88</sup>.

**Hauptargument der Partner:**

Drei Partner haben eine Erprobungsphase vorgeschlagen, um diesem von verschiedenen Partnern konstatierten Mangel an Zahlenangaben abzuwehren<sup>89</sup>.

Diese Erprobungsphase könnte die bislang fehlenden Informationen liefern: eine gründlichere Analyse der durch diesen Vorschlag verursachten Kosten - für die Europäische Union wie für die Gebietskörperschaften. Diese Phase würde mehrere Jahre andauern und sich auf einige von der Europäischen Kommission finanzierte Pilotprojekte zur grenzüberschreitenden Mobilität stützen.

Diese Vorstellungen dienen als Grundlage für die Formulierung einer Änderung (*bisher noch nicht vom Berichtersteller übernommen*).

Änderungsvorschlag:

<i>Stellungnahmeentwurf</i>	<i>Änderung</i>
Nach Ziffer 2.3  Zwei Ziffern anfügen:	2.4 <b><u>betont, dass die Anwendung der vorgeschlagenen Empfehlung für die Mitgliedstaaten und in einigen Ländern für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften finanzielle Auswirkungen haben wird, die von der Kommission nicht beziffert wurden;</u></b>  2.5 <b><u>ist folglich der Ansicht, dass die Anwen-</u></b>

87 Deutscher Landkreistag (Anhang zu Teil II, Nr. 23, Rubrik 10).

88 Regionalparlament der Woiwodschaft Pommern (Anhang zu Teil II, Nr. 21, Rubrik 10); Regierung der autonomen Region Košice (Anhang zu Teil II, Nr. 3, Rubrik 10); Stadt Lodz (Anhang zu Teil II, Nr. 27, Rubrik 10); Regionalregierung der autonomen Region Valencia (Anhang zu Teil II, Nr. 6, Rubrik 10).

89 "Im Übrigen wird angesichts der Einordnung einer Vielfalt mitgliedstaatlicher Qualifikationen bzw. Qualifikationsrahmen und den diesbezüglichen Unwägbarkeiten bei der Vergleichsbarmachung dieser für eine mehrjährige Erprobungsphase des EQR plädiert, in welche die Erfahrungen aus mehreren von der Kommission finanzierten Pilotprojekten eingehen sollten." (Landtag Nordrhein-Westfalen – Anhang zu Teil II, Nr. 17, Rubrik 3).

"Peut-être (...) faudrait-il commencer en retenant un secteur précis, pour examiner quelle charge représente la mise en œuvre du cadre européen de certification et voir si les résultats sont probants. (...) Il serait en effet opportun de disposer d'un bilan coût/avantages à partir d'une première expérience, avant de décider de lancer le dispositif à grande échelle. Ce texte n'est pas pleinement conforme au principe de proportionnalité, dans la mesure où il ne prévoit pas de concentrer, au moins dans un premier temps, l'effort pour rendre comparable les qualifications sur les secteurs où les difficultés de comparaison font particulièrement obstacle à la mobilité intra européenne." (Französischer Senat – Anhang zu Teil II, Nr. 32).

"Wünschenswert wäre eine mehrjährige EQR-Erprobungsphase und von der Kommission finanzierte Pilotprojekte (vgl. schleswig-holsteinisches Votum zur Bundesratsbefassung)." (Landtag Schleswig-Holstein – Anhang zu Teil II, Nr. 14, Rubrik 3).

	<p><u>dung dieser Empfehlung mit einer mehrjährigen Erprobungsphase einhergehen sollte, die einige von der Europäischen Union finanzierte Pilotprojekte zur grenzüberschreitenden Mobilität in weiterführenden Schulen, in Hochschulen und in der beruflichen Bildung umfasst. So könnte dann eine Kosten-Nutzen-Bilanz vorliegen, ehe das Instrument in großem Rahmen lanciert wird;</u></p>
--	---

#### 4. Vorbereitung des Empfehlungsentwurfs

##### 4.1 Konsultation

Einige Partner<sup>90</sup> konnten die Ergebnisse der von der Kommission durchgeführten Konsultation nicht im Internet finden.

Ferner hält der Dänische Gemeindeverband<sup>91</sup> eine gründlichere Konsultation für notwendig, damit die acht Qualifikationsniveaus des EQR deutlicher formuliert werden. Der Regionalrat von Aquitanien<sup>92</sup> führt die Ungenauigkeit dieses Referenzrahmens ebenfalls auf fehlende Konsultationen zurück und schlägt vor, die schulische Bildung von der beruflichen Bildung zu trennen. Auch der Deutsche Landkreistag<sup>93</sup> hält die Konsultationsphase für unzureichend und bedauert, dass hierbei Kriterien der Persönlichkeitsentfaltung unberücksichtigt blieben. Der Landtag Nordrhein-Westfalen ist der Ansicht, dass diese Aufteilung in acht Niveaus nicht flexibel genug sei, um die tatsächlichen Qualifikationen eines Menschen zu beschreiben<sup>94</sup>.

Demgegenüber bedauert die Regionalregierung der Azoren, dass im Rahmen der Konsultation nicht die Besonderheiten der Regionen mit besonderen Befugnissen berücksichtigt worden seien<sup>95</sup>. In diesem Zusammenhang betont der Landtag Nordrhein-Westfalen<sup>96</sup>, die im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehene Forderung nach umfassenden Konsultationen (Artikel 9, 1. Spiegelstrich) sei nicht erfüllt worden.

---

<sup>90</sup> Zum Beispiel der Regionalrat der Region Marken (Anhang zu Teil II, Nr. 16, Rubrik 13.6).

<sup>91</sup> Dänischer Gemeindeverband (Anhang zu Teil II, Nr. 24, Rubrik 1).

<sup>92</sup> Regionalrat von Aquitanien (Anhang zu Teil II, Nr. 20, Rubrik 7).

<sup>93</sup> Deutscher Landkreistag (Anhang zu Teil II, Nr. 23, Rubriken 13.6 und 11).

<sup>94</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen (Anhang zu Teil II, Nr. 17, Rubrik 7).

<sup>95</sup> Regionalregierung der Azoren (Anhang zu Teil II, Nr. 4, Rubrik 13.6).

<sup>96</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen (Anhang zu Teil II, Nr. 17, Rubrik 13).

Schließlich stellt der Dänische Gemeindeverband<sup>97</sup> fest, er sei nicht über die Benennung von Sachverständigen durch die Mitgliedstaaten informiert worden, die einen Beitrag zur vorgeschlagenen Einrichtung des EQR leisten sollten.

#### 4.2 Folgenanalyse

##### **Hauptargument der Partner:**

Fast alle Partner haben darauf hingewiesen, dass die Kommission vor der Abgabe dieses Empfehlungsvorschlags keine Folgenabschätzung sämtlicher Maßnahmen der Empfehlung - unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften - durchgeführt habe<sup>98</sup>.

Erstens versäumt es die Kommission nach Ansicht des Litauischen Verbands lokaler Gebietskörperschaften<sup>99</sup> zu erläutern, inwiefern mit dem Empfehlungsvorschlag die einzelstaatlichen Systeme gewahrt würden. Zweitens betonen mehrere Partner, dass der Vorschlag "keinerlei Bezug auf die lokale und die regionale Ebene nimmt und im Vorfeld offenbar keine Folgenabschätzung für diese Ebenen stattgefunden hat"<sup>100</sup>.

Diese Situation ist angesichts der Erwartungen der Partner<sup>101</sup> problematisch.

Darüber hinaus ist es fast keinem Partner gelungen, sich die vollständige Fassung der Folgenanalyse zu beschaffen<sup>102</sup>, die sowieso nur auf Englisch vorlag<sup>103</sup>. Dies erschwert die Arbeit der einzelstaat-

97 Dänischer Gemeindeverband (Anhang zu Teil II, Nr. 24, Rubrik 10).

98 Rubrik 13.4 der einzelnen Beiträge.

99 Litauischer Verband lokaler Gebietskörperschaften (Anhang zu Teil II, Nr. 22, Rubrik 11.2).

100 Luxemburgischer Verband der Städte und Gemeinden (Anhang zu Teil II, Nr. 31, Rubrik 13); siehe auch Stadt Zlín (Anhang zu Teil II, Nr. 28, Rubriken 13.3, 13.4, 13.5 und 13.6); Regionalrat der Emilia Romagna (Anhang zu Teil II, Nr. 9, Rubrik 13.4); Regierung der autonomen Region Košice (Anhang zu Teil II, Nr. 3, Rubrik 13.4); Regionalparlament der Woiwodschaft Pommern (Anhang zu Teil II, Nr. 21, Rubrik 13.3); Vereinigung der niederländischen Provinzen (Anhang zu Teil II, Nr. 29, Rubrik 13.4); Regionalregierung der autonomen Region Valencia (Anhang zu Teil II, Nr. 6, Rubriken 13.3 und 13.4).

101 Die Nationalversammlung von Wales (Anhang zu Teil II, Nr. 11, Rubrik 13.7); der Deutsche Landkreistag (Anhang zu Teil II, Nr. 23, Rubriken 11 und 13.3) und der Landtag Nordrhein-Westfalen (Anhang zu Teil II, Nr. 17, Rubrik 2.1) möchten, dass die Besonderheiten des Vereinigten Königreiches und Deutschlands besser berücksichtigt werden, während der Regionalrat der Region Marken betont, dass in diesem Fall eine Folgenanalyse auf regionaler Ebene für Italien besonders wichtig wäre (Regionalrat der Region Marken – Anhang zu Teil II, Nr. 16, Rubrik 13).

102 Bedauert haben dies insbesondere die Landeshauptleute-Konferenz (Anhang zu Teil II, Nr. 2, Rubrik 13); die Regionalregierung des Baskenlandes (Anhang zu Teil II, Nr. 7, Rubrik 4); der Vorarlberger Landtag (Anhang zu Teil II, Nr. 13, Rubrik 13) und der Regionalrat der Emilia Romagna (Anhang zu Teil II, Nr. 9, Rubriken 10.1, 13.1 und 13.6):  
"In the Explanatory Memorandum it is pointed out that the Commission made an appraisal of the impact but does not determine clearly where the report drawn up on this question can be consulted." (Regionalregierung des Baskenlandes – Anhang zu Teil II, Nr. 7, Rubrik 4)

103 Flämisches Parlament (Anhang zu Teil II, Nr. 12, Rubrik 13).

lichen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und hindert sie womöglich daran, Kenntnis von der Folgenanalyse zu nehmen und diese zu erörtern.

Diese Aspekte haben zu folgender Änderung geführt (bisher noch nicht vom Berichterstatter übernommen).

Änderungsvorschlag:

<i>Stellungnahmeentwurf</i>	<i>Änderung</i>
<p>Nach Ziffer 2.1 (und nach den durch Änderung 4 eingefügten Ziffern)</p> <p>Ziffer hinzufügen:</p>	<p>2.4. <u>weist die Kommission darauf hin, dass systematisch die Folgen ihrer Legislativvorschläge für die lokale und regionale Ebene abgeschätzt werden müssen, vor allem in Bereichen wie der allgemeinen und beruflichen Bildung, für deren Durchführung in mehreren Mitgliedstaaten die Gebietskörperschaften zuständig sind. Der volle Wortlaut dieser Folgenabschätzung sollte in sämtlichen EU-Amtssprachen online veröffentlicht werden;</u></p>